

BEGRÜNDUNG

zur Beschwerde

an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg

vom 27. Dezember 2019

gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aarau vom 29. August 2018

und des Schweizerischen Bundesgerichts vom 29. Mai 2019

in der Berufshaftpflichtsache Dr. Heidi Etter, Rechtsanwältin, 5630 Muri (AG)

A) Darlegung des Sachverhalts (lit. 'E' im Beschwerdeformular)

1. Das begründete Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts als letzte innerstaatliche Instanz ging am 27.06.2019 in der Kanzlei des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ein (Original & Kopie des Zustellcouverts im Fall Nr. 4A_550/2018 [S. 545] sowie Sendungsverfolgung [S. 544]).
2. Der Beschwerdeführer, ein gelernter Werkzeugmechaniker, machte sich im Jahre 2000 als junger und unerfahrener Berufsmann selbständig. Von Hans Frey erwarb er mit Kaufvertrag vom 17.04.2000 verschiedene Maschinen und Werkzeuge (S. 2). Als Kaufpreis waren CHF 350'000 vereinbart; dieser Preis wurde Zug um Zug bezahlt. Hans Frey betrieb damals als Einzelunternehmer in Teufenthal (Kanton Aargau) eine Mechanikerwerkstatt. Hans Frey hat sich entschlossen, seinen Betrieb zu liquidieren und die Aktiven einzeln zu veräussern. Sein Treuhänder Ringger schätzte kurz zuvor den Unternehmenswert auf CHF 639'000 (S. 1).
3. Am 23.03.2001 ist Hans Frey verstorben. Am 16.09.2002 verklagten die Erben von Hans Frey den Beschwerdeführer auf Bezahlung von CHF 186'944.00 mit der Begründung, er habe vom Erblasser Hans Frey sel. das Geschäft - also mitsamt allen Aktiven und Passiven - übernommen (S. 16). Das Bezirksgericht in CH-5726 Unterkulm verurteilte den Beschwerdeführer am 28.10.2003 zu einer ersten Teil-Zahlung von CHF 105'000, nebst Zinsen und Kosten, dies mit der Begründung aber, dass der Käufer den Kaufpreis im Kaufvertrag simuliert habe (S. 25). Seine damalige Rechtsanwältin Dr. Heidi Etter, CH-5630 Muri hat dem Beschwerdeführer ohne Studium des Urteils empfohlen, dieses Urteil nicht weiterzuziehen (S.197 ff., insbes. 200, 201, 204, 205, 206, 214, 216). Auch hat sie ihm verschwiegen, dass das Gericht wegen angeblich fehlender Fälligkeit nicht den ganzen eingeklagten Betrag zugesprochen hatte, und dass später noch eine Klage über eine Restforderung von CHF 81'944.00 folgen werde. Der Beschwerdeführer musste damals den Betrag von CHF 129'384.25 inkl. Zinsen und Kosten an die Erben bezahlen. Dies zu Unrecht, wie sich nachstehend herausgestellt hat.

4. Die Erben von Hans Frey klagten die vorerwähnte Restforderung am 10.01.2005 ebenfalls beim Bezirksgericht in Kulm ein. Das Gericht hiess die Klage unter Hinweis auf das Urteil vom 23.10.2003 gut. Das Obergericht des Kantons Aargau hat dieses Urteil am 26.04.2007 aber aufgehoben mit der Begründung dass die falsche Urteilsbegründung vom 28.10.2003 keine Rechtskraftwirkung habe. Da der Gerichtspräsident von Kulm, Adrian Brunner, inzwischen an das Aargauer Obergericht gewählt wurde, und da der seinerzeitige Anwalt der klagenden Erben von Hans Frey zum Bezirksgerichtspräsidenten von Kulm gewählt wurde (S. 62), hat die Aufsichtsbehörde (Justizkommission des Kantons Aargau) das Bezirksgericht Laufburg als urteilendes Sachgericht eingesetzt. Das zweite Urteil des Bezirksgerichts Kulm über die zweite Teilforderung vom 23.05.2006 (S. 50) hat das Obergericht am 26.04.2007 aufgehoben (S. 64).
5. Das Bezirksgericht Laufenburg stellte im Urteil vom 17.12.2009 über die zweite Teilforderung fest (S. 75), dass das Bezirksgericht in Kulm den Erben von Hans Frey etwas anders zugesprochen hatte, als diese eingeklagt hatten (nämlich Simulation des Kaufpreises, statt einen Preis für die Geschäftsübernahme). Das Laufenburger Gericht machte klar, dass der Beschwerdeführer unmöglich - wie die Erben von Hans Frey sel. vor Gericht behauptet haben - das Geschäft übernommen haben kann, denn der von Hans Frey selber ermittelte Wert für das gesamte Unternehmen lag damals aufgrund einer Bewertung durch einen Treuhänder bei CHF 639'000; die Erben verlangten schliesslich einen Betrag von CHF 546'944 (nämlich CHF 350'000 für die Maschinen, CHF 105'000 erste Teilforderung, CHF 81'944 zweite Teilforderung, ohne die dritte nicht fällige Restforderung). Selber gingen die Kläger von einem Unternehmenswert von CHF 579'000 aus (S. 16).
6. Der Beschwerdeführer wies nach, dass Frey sein Unternehmen nach dem Kauf der Maschinen weiterführte. Er hat die flüssigen Mittel (Kassen- und Geldbestände, Bankguthaben), die Debitorenguthaben angefangenen, d.h. nicht fakturierten Arbeiten behalten und selber einkassiert. Auch über den Verkauf der Einzelunternehmung hat Hans Frey steuerlich nicht abgerechnet. Peter Müller hat nachgewiesen, dass der marktübliche Kaufpreis für den Maschinenpark bei CHF 263'000 (S. 48), und der Buchwert in der Bilanz von Hans Frey am 01.04.2000 CHF 162'251 betragen hat (47). Das Gericht in Laufenburg wies die Klage der Erben ab. Das Bezirksgericht Laufenburg stellte fest, dass der Kaufpreis nicht simuliert war, dass der Beschwerdeführer den Kaufvertrag vom 17.04.2000 mit der Bezahlung von CHF 350'000 erfüllt hat (S. 75). Dieses Urteil wurde vom Obergericht des Kantons Aargau überprüft und bestätigt (S. 126).
7. Also hat der Beschwerdeführer den Betrag von CHF 129'384.25, nebst Zinsen und Kosten, gemäss Urteil vom 28.10.2003 zu Unrecht bezahlen müssen. Dies bedeutet, dass die Erben von Hans Frey in den Genuss einer unrechtmässigen Bereicherung gelangt sind. Diese unrechtmässige Bereicherung wurde vom Gericht angeordnet und geschützt (S. 15).
8. Nachdem gemäss Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg vom 17.12.2009 festgestanden hat (S. 75 & 126), dass das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28.10.2003 (S.

15) ein klassisches Fehlurteil darstellt, verlangte der Beschwerdeführer die Revision dieses Fehlurteils, damit die Erben, die in den Genuss der unrechtmässigen Bereicherung gelangt sind, dieses Geld dem Beschwerdeführer hätten zurückerstatten müssen. Die Revisionsklage scheiterte mit der Begründung, dass die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu da sei, die Fehler eines Gerichts oder eines Anwaltes nachträglich zu heilen. Das Revisionsurteil erging am 21.01.2010 (S. 150); dieses Urteil wurde am 25.11.2010 vom Obergericht des Kantons Aargau bestätigt (S. 182). Am 10.03.2010 hat der Beschwerdeführer mit der damaligen Anwältin Dr. Heidi Etter hinsichtlich einer Schadenersatzklage den Streit verkündigt. Mit Eingabe vom 30.04.2010 teilte sie Gericht mit, dass sie dem Streit als Streithelferin nicht beitrifft (S. 188).

9. Bereits im Jahre 2005 hat der Beschwerdeführer seine damalige Anwältin auf ihre Sorgfaltspflichtverletzung hingewiesen und sie darauf aufmerksam gemacht, er von ihr den vollen Schadenersatz verlangen werde, falls sich im zweiten Prozess herausstellt, dass der Kaufpreis in der Tat nicht simuliert ist und dass das Urteil vom 28.10.2003 auf fehlerhaften und tatsächenswidrigen Erwägungen beruht (S. 546). Es wäre ihre Aufgabe gewesen, das Urteil vom 28.10.2003 auf seine Widersprüchlichkeiten zu analysieren und dem Beschwerdeführer bei eklatanten Mängeln zu empfehlen, das Urteil anzufechten und überprüfen zu lassen.
10. Nachdem das Bezirksgericht Laufenburg, das Obergericht des Kantons Aargau rechtskräftig festgestellt hatten, dass der Kaufpreis für die gemäss Kaufvertrag vom 17.04.2000 erworbenen Maschinen weder simuliert war (S. 75 & 126), noch dass der Beschwerdeführer das Einzelunternehmen von Hans Frey mitsamt allen Aktiven und Passiven übernommen hat, verlangte der Beschwerdeführer von seiner damaligen Anwältin Dr. Heidi Etter, dass sie ihn für den Schaden schadlos halte, insbesondere dass sie ihm das Geld, das er zu Unrecht an die Erben aufgrund eines Fehlurteils an die Erben von Hans Frey sel. zahlen musste, zurückerstatte und ihm die Kosten ersetze. Die Berufshaftpflichtversicherung, die Zürich, verweigerte die Zahlung indem sie behauptete, der Anwältin könne keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden.
11. In zwei Urteilen stellte das Bezirksgericht CH-5630 Muri (Kanton Aargau), dem örtlich zuständigen Gericht von Dr. Heidi Etter, fest, dass Dr. Heidi Etter als damalige Prozessanwältin des Beschwerdeführers die ihr als Spezialistin obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, weil sie den Beschwerdeführer in Verkennung seiner guten Erfolgschancen vom Weiterzug des Fehl-Urteils vom 28.10.2003 abgehalten hat (S. 228 f. & 420 f.). Das Bezirksgericht Muri sah es als erwiesen an, dass die Anwältin wichtige Prozesshandlungen versäumt hat, wie z.B. die Erhebung von Einreden gegen unzulässige und vom Prozessstoff abweichende Fragen an die Zeugen und Parteien, wegen Verletzung der Dispositonsmaxime, wegen fehlender Sachbezogenheit usw. Insbesondere warf das Gericht der Anwältin vor, dass sie die Urteilsbegründung vom 28.10.2003 nur unsorgfältig überflogen, d.h. überhaupt vertieft genug analysiert hat und dass sie dem Beschwerdeführer die Mängel des Urteils erklärt und zum Weiterzug geraten zu haben. Dabei waren die Widersprüche eklatant und für jedermann offensichtlich: Die Erben haben gegen den Beschwerdeführer mit der Begründung geklagt, dass er - statt des Ma-

schinenkaufs gemäss Kaufvertrag vom 17.04.2000 - das Geschäft, also die Einzelunternehmung im Sinne von Art. 181 des Schweizerischen Obligationenrechts mitsamt Aktiven und Passiven erworben habe. Das Gericht kam im Urteil in Verletzung der Dispositionsmaxime zum Schluss, dass er den Kaufpreis für die Maschinen simuliert habe (CHF 579'000 statt CHF 350'000), obwohl der Wert der ganzen Unternehmung höchstens CHF 639'000 gemäss einer externen Unternehmensbewertung betragen hat. Allein diese vorgenannten Widersprüche im Urteil hätten einer Prozessanwältin, so das Bezirksgericht Muri, auffallen müssen. Das Gericht kam zu diesem Schluss, nachdem es persönlich die Parteien befragt, mehrere Zeugen gehört und die Akten gesichtet hatte. Es war von der Anwältin zugegeben und unbestritten, dass sie sogar von einem Weiterzug abgeraten hatte, weil das Urteil glasklar sei und ein Weiterzug keine Chance habe. Der Beschwerdeführer, von Beruf ein Mechaniker, hatte seiner Prozessanwältin, die sich als vor Gericht zugelassene Prozessanwältin, also eine Spezialistin, angepriesen hat, vertraut. Leider zu Unrecht (Urteile vom 17.04.2012 und vom 23.05.2017 [S. 228 f. & 420 f.]).

12. Im ersten Urteil vom 17.04.2012 stellte das Bezirksgericht Muri im Rahmen des von Dr. Heidi Etter angestregten Honorarprozesses fest, dass die Anwältin kein Honorar geltend machen könne, weil sie unsorgfältig prozessiert habe (S. 239 ff. [Erw. 3.3, 3.4, 3.5 & 3.6]). Die Anwältin habe den Beschwerdeführer Peter Müller unsorgfältig beraten, indem sie dieses Urteil mit ihm nicht soweit besprochen habe, dass er es grundsätzlich versteht und was dies für ihn bedeutet. Die Anwältin sei ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht nicht nachgekommen. Das Urteil vom 28.10.2003 sei nicht frei von Schwächen gewesen; die Anwältin hätte dies Peter Müller mitteilen müssen, damit er sich auf fundierter Grundlage für einen Weiterzug entscheiden könne (S. 246). Das habe sie aber nicht getan. Das Obergericht hob dieses Urteil vom 17.04.2012 auf mit der Begründung, es liege keine Verrechnungserklärung zwischen dem Honoraranspruch und dem Schadenersatzanspruch vor (S. 255 ff.), welche gemäss Bezirksgericht Muri aber konkludent erklärt worden sei (S. 248).
13. Also war der Beschwerdeführer gezwungen, ein zweites Mal zu klagen, obwohl er in der Sache selbst bereits einmal recht erhalten hat. Die Klage reichte er am 13.09.2013 ein. Die Parteivorträge waren in der üblichen Frist von einem Jahr abgeschlossen. Die Hauptverhandlung fand am 23.05.2017 - also nach 4 Jahren - statt. Dr. Heidi Etter widersetzte sich, nachdem ihre Berufshaftpflichtversicherung (die Zürich [Zurich Insurance Group mit Sitz in Zürich]) sich als Versicherungsgeberin der Anwältin am Prozess indirekt beteiligt hat.
14. Im zweiten Prozess nahm das Bezirksgericht Muri die Akten aus dem Honorarprozess Nr. OZ.2008.11 mit Urteil vom 17.04.2012 (S. 228) zu den Akten und wiederholte nochmals die Beweisführung. Das Gericht kam ein weiteres Mal im Urteil vom 23.05.2018 zum Schluss, dass die Anwältin Heidi Etter ihre Sorgfaltspflichten, den Klienten aufzuklären und zu beraten, verletzt hat (S. 420). Wesentlich sind die Erwägungen des Gerichts über die Sorgfaltspflichtverletzung in Ziff. 3 (S. 429 bis 446). Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Anwältin den Beschwerdeführer weder aufgeklärt noch beraten hat, dass sie ihrer Dokumentations- und Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen

ist, so dass sie für den Schaden einstehen müsse, die dem Auftraggeber durch diese Unterlassung entsteht (S. 434). Es stellte fest, dass keine Aufzeichnungen zur Urteilsbesprechung nicht bestehen (S. 435 [Erw. 3.5.1]). Die Anwältin hat im Prozess den Gegenbeweis für ihre sorgfältige Mandatsführung nicht ansatzweise erbracht, wie schon ein kurzer Blick in die beiden Beweismittelverzeichnisse zweigen (S. 345 zur Klageantwort & S. 419 zur Duplik). Sie gab keine einzige Aufzeichnung im Zusammenhang mit der Besprechung des Urteils vom 28.10.2003 zu den Akten. Die Sachvorträge von Peter Müller waren indes sehr detailliert und bis ins Feinste spezifiziert (S. 268 & 346), und unter Beweis gestellt. Nur kann es nicht ihm obliegen, den Beweis für Dinge, die nicht stattgefunden haben (wie die fehlende Aufklärung & Beratung) zu erbringen. Diesen Beweis muss die rechtserfahrene Spezialistin erbringen.

15. Peter Müller bestätigte vor Gericht, dass die Anwältin ihm gesagt habe, das Urteil sei klar und es bestehe keine Chance, dieses Urteil umzustossen (S. 197 ff. & 436). Die Anwältin hat dies weder bestritten geschweige denn das Gegenteil bewiesen (S. 197 ff. & 437). Das Bezirksgericht Muri wurde zusammenfassend sehr deutlich (S. 434): Das Urteil des Bezirksgerichts Kulm litt an zahlreichen Mängeln (Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes, des Anspruchs auf das rechtliche Gehör, jenes Gericht habe nicht nur sein Ermessen bei der Beweiswürdigung verletzt sondern auch Rechtsverletzungen begangen (S. 444 E. 3.7.6). Die Anwältin hätte Peter Müller informieren müssen.
16. Wer gegen Honorar von Dritten einen Auftrag entgegen nimmt, muss diesen auftragsgemäss ausführen (Art. 394 OR). Er haftet für getreue und sorgfältige Ausführung (Art. 398 Abs. 2 OR). So sagt es auch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23.06.2000 (Art. 12 lit. a BGFA); in diesem Gesetz ist nochmals ausdrücklich vorgegeben, dass die Anwältinnen & Anwälte ihren Beruf sorgfältig auszuüben haben. Besonders hoch sind die Anforderungen in Berufen, die eine staatliche Zulassung voraussetzen und damit monopolisiert sind (wie die Anwälte & Ärzte). Genau deswegen weil vor Gericht in Kenntnis des materiellen und formellen Rechts prozessiert werden muss, dürfen nur staatlich zugelassene Rechtsanwälte vor Gericht als Parteivertreter auftreten. Dass die Anwälte wie die Ärzte ihre Arbeit zu dokumentieren haben, ist eine Selbstverständlichkeit, denn sie sind die Spezialisten, die ihrem Klienten aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung rechtlich überlegen sind. Daher ist es mehr als fair, wenn sie ihre Arbeit auch überprüfbar halten (durch Korrespondenzen, Protokolle, Memoranden usw.).
17. Beweisrechtlich legte das Bezirksgericht Muri seinem Urteil richtigerweise die im Auftragsrecht von der Lehre (siehe Berner Kommentar Fellmann N. 92 zu Art. 400 OR) und vom Bundesgericht (Urteil BGer 4A_364/2013 vom 05.03.2014 9) entwickelten Regeln über die erleichterte Beweisführung zu Grunde (S. 435 & 469). In gewissen Konstellationen, insbesondere dort, wo eine fachlich unkundige Person (wie Peter Müller) sich in die Beratung eines Spezialisten begibt (wie bei Ärzten und Anwälten), soll der Richter zur Umkehr der Behauptungs- und Beweislast berechtigt sein. Für die wesentlichen Inhalte der Urteilsbesprechung sei die Anwältin Heidi Etter rechenschaftspflichtig; wenn sie diese nicht mehr wiedergeben könne, sollen ihr dadurch in prozessualer Hinsicht keine Vorteile erwachsen. Und zudem sei die Anwältin schon im Mai 2005 mit

Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit ihrer Mandatsführung konfrontiert worden (S. 435 [Erw. 3.4.3 act. 136]).

18. Das Obergericht des Kantons Aargau hat dieses zweite Urteil des Bezirksgericht Muri am 29.08.2018 aufgehoben mit der lapidaren Begründung: Der Beweis für die mangelnde Sorgfalt sei nicht erbracht. Es hörte sich aber weder die Parteien noch die Zeugen selbst an, um einen unmittelbaren Eindruck für eine freie Beweiswürdigung zu erhalten. Dass Dr. Heidi Etter den Nachweis ihrer Sorgfalt schuldig geblieben ist und dass sie auch ihrer Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen ist, liess das Obergericht unbeachtet. Das Obergericht wies darauf hin, dass die Parteibefragung der Beklagten 7.5 Jahre nach der Urteilsbesprechung stattgefunden habe (S. 469 [Erw. 2.3.3]), weshalb nicht von einer Beweisvereitelung ausgegangen werden dürfe, wenn sie sich nicht mehr alle technischen bzw. juristischen Einzelheiten erinnern könne. Es sei Peter Müller unter Berücksichtigung des herabgesetzten Regelbeweismasses für das Negativum (fehlende Aufklärung und Beratung) und die falsche Beratung (Abraten von einem Rechtsmittel) beweispflichtig (S. 470). Ohne die Parteien und die Zeugen nochmals selbst zu befragen, hielt das Obergericht fest, da eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der Anwältin nicht überwiegend wahrscheinlich sei, könne für den Nichtweiterzug des Urteils keine kausale Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden (S. 477). Das Obergericht hatte dennoch anerkannt, dass Peter Müller damals der falschen Annahme gewesen sei, dass es keine weiteren Forderungen worden seien (S. 478), was aber nicht stimmte (vgl. Urteil über die 2. Teilforderung [S. 75]). Auch darüber hat die Anwältin Peter Müller nicht aufgeklärt.
19. Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Hinweis auf die fehlende Willkür am 29.05.2019 ab (S. 540).

B) Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (lit. 'F' im Beschwerdeformular)

Art. 6 EMRK

Der Beschwerdeführer wurde unfair behandelt, weil:

- 1) das Schweizerische Rechtssystem keine Revision zulässt von Urteilen, die sich in einem Folgeprozess als krasses Fehlurteil herausstellen, so dass die die Partei, die einen unrechtmässigen Sieg erringen hat, die ungerechtfertigte Bereicherung behalten darf;
- 2) die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu da sei, die unsorgfältige Mandatsführung eines Anwaltes oder des Gerichts im Nachhinein zu "reparieren" (S. 150 & 182);

- 3) der Prozess über die zweite Teilforderung 2005 bis 2010, also 5 Jahre, dauerte (S. 50, 64, 75 & 126), bis die gesicherte Erkenntnis vorlag, dass das Urteil vom 28.10.2003 ein Fehlurteil darstellt; denn solange war es Peter Müller nicht zumutbar, auf Schadenersatz zu klagen;
- 4) die Revisionsklage über die zweite Teilforderung ebenfalls 2005 bis 2010, also auch 5 Jahre, dauerte (S. 150 & 182);
- 5) das Obergericht im Honorarprozess, ohne die vom Bezirksgericht Muri bejahte Sorgfaltspflichtverletzung zu prüfen, die Verrechnungserklärung mit dem damit verbundenen Schaden verneinte, und damit den Beschwerdeführer dazu gezwungen hatte, einen neuen Schadenersatzprozess anzustrengen (S. 228 & 255) und ein neues Prozessrisiko einzugehen;
- 6) der erstinstanzliche Schadenersatzprozess des Beschwerdeführers gegen seine Anwältin weitere 5 Jahre von 2013 bis 2018 in Anspruch nahm (S. 268 bis 457);
- 7) das Obergericht nach 15 Jahren zu Gunsten der Anwältin geurteilt hatte, eine Sorgfaltspflichtverletzung von ihr sei nicht überwiegend wahrscheinlich, obwohl:
 - a) die Partei- und Zeugenbefragung vom 25.10.2011 ergeben hat, dass sie das Urteil vom 28.10.2003 ihrem Klienten nicht erklärt und ihn hinsichtlich seiner Weiterzugschancen nicht beraten hat;
 - b) dass die Anwältin den Beschwerdeführer in Bezug auf die weiteren Folgen dieses Urteils nicht beraten hatte, nämlich dass nach später eintretender Fälligkeit weitere Forderungen auf ihn zukommen werden (vgl. 2. Teilforderung [S. 75]);
 - c) die Anwältin ihrer Rechenschafts- und Dokumentationspflicht nicht nachgekommen ist;
 - d) die Anwältin vom Beschwerdeführer bereits im Mai 2005 auf ihre Berufshaftpflicht hingewiesen wurde, falls sich im Prozess über die zweite Teilforderung herausstellt, dass sie sich schadenersatzpflichtig gemacht hat;
 - e) die Anwältin den Beschwerdeführer im Prozess der Erben von Hans Frey über die zweite Teilforderung in keiner Weise unterstützt hatte, selbst auf die Streitverkündung hin nicht;
 - f) das Obergericht im Urteil vom 29.08.2018 in aktenwidriger Weise trotzdem angenommen hatte, dass die Anwältin ihrer Pflicht, keine Beweise zu vereiteln, nachgekommen sei, obwohl sie keinen einzigen Beleg zum Nachweis ihrer Sorgfalt in den Schadenersatzprozess einzuführen vermochte (S. 345 & 419) - in Wahrheit hat die Anwältin von Anfang an die Beweise vereitelt, indem sie nichts dokumentiert hat;
 - g) das Obergericht in staatlich monopolisierten Berufen (wie bei den Rechtsanwälten und Ärzten) den Beweis von Negativa (nämlich die fehlende Aufklärung und Beratung über die Weiterzugschancen eines Urteils und dessen Folgen) dem fachlich unkundigen Auftraggeber auferlegt hat, statt, wie das Bezirksgericht dies

richtig gemacht hat, in solch speziellen Fällen den Beweis in Anwendung der erleichterten Beweisführung dem spezialisierten Beauftragten aufzuerlegen, denn der damals völlig rechtsunkundige Beschwerdeführer wusste im Zeitpunkt des Beratungsgesprächs (Januar 2004) erstens gar nicht, dass seine Anwältin sich mit den Unterlassungen und der falschen Empfehlung schadenersatzpflichtig gemacht hat, was erst mit dem Urteil vom 21.01.2010 klar wurde, und zweitens liegt es auch nicht am Beschwerdeführer, seiner beauftragten Anwältin und zu Rate gezogenen Spezialistin Anweisungen zu erteilen, wie sie das Mandat korrekt führen und dokumentieren muss, und drittens schliesslich der der Anwaltsklient darauf muss vertrauen dürfen, dass der staatlich patentierte Anwalt seine Mandatstätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig und korrekt getreu nach seinem Auftrag, den Prozess zu gewinnen, ausübt;

- h) Unfair ist auch, dass das Obergericht seine eigene Beweiswürdigung und Ermessen anstelle jener des Bezirksgerichts Muri gesetzt hatte, das in zwei Urteilen am 17.04.2012 (S. 228) und vom 23.05.2017 (S. 420) zur gefestigten Überzeugung gelangt ist, dass die Anwältin durch ihre Unterlassung und falsche Beratung ihre Sorgfalt verletzt hatte. Das Bezirksgericht Muri gelangte zu dieser Feststellung in mehreren Verhandlungen, als es die Parteien und Zeugen selbst und unmittelbar gehört hatte und sich einen direkten Eindruck verschaffen konnte. Das Obergericht führte aber keine Beweisverhandlung durch, was aber richtig gewesen wäre, wie es die alte Aargauer Prozessordnung vorgesehen hatte, denn wenn schon das Urteil aufgrund der Beweiswürdigung in einem derart delikaten und langandauernden Fall geändert werden soll, dann hätten sich die Oberrichter ein persönliches Bild über die Zeugen und Parteien machen müssen. Die blosser Auswertung eines Verhandlungsprotokolls, das Ungenauigkeiten enthält, genügt nicht. Kommt hinzu, dass die Protokolle der Partei- und Zeugenbefragungen von den Aussagenden nicht unterzeichnet sind (S. 197). Zudem hat sich das Obergericht selbst auch in Widersprüchen verstrickt, indem es einräumt, dass der Beschwerdeführer an der Urteilsbesprechung der falschen Annahme gewesen ist, dass keine weiteren Forderungen mehr auf ihn zukommen werden. Somit ist die falsche Beratung durch die Anwältin bereits erstellt.
- i) Die Anwältin muss als erfahrene Prozessanwältin nichts beweisen, obwohl allen klar ist, dass sie mit dem Fehlurteil vom 28.10.2003 nichts anzufangen wusste, weil sie dieses wie auch den ganzen Prozess inhaltlich nicht verstanden hatte. Das Obergericht und das Bundesgericht auferlegen die Bürde des Nachweises der Sorgfaltspflichtverletzung dem rechtsunkundigen Anwaltsklienten. Die Anwältin darf sich auf das Nichterinnern berufen. Dies ist ein unfairer Kampf zwischen David und Goliath.
- k) Sehr unfair ist, dass die obligatorisch berufshaftpflichtversicherte und rechtserfahrene Anwältin finanziell und rechtlich dem einfachen Bürger gegenüber völlig überlegen ist, den Schadenersatzprozess in die Länge zu ziehen, um sich so Vorteile im Beweisverfahren zu verschaffen.

- l) Dies ist ungerecht. Dem Anwaltsklienten wird es somit nie gelingen, den Pfusch von Anwälten (wie übrigens auch von Ärzten) nachzuweisen, da er selber die Kenntnis der Beweissicherung gar nicht haben kann.
- m) Der Beschwerdeführer muss sich schlicht veräppelt fühlen: Fehltrail vom 28.10.2003 - Zahlung einer materiellen Nichtschuld - keine Revision - Bestätigung der ungerechtfertigten Bereicherung - Pflicht zur Honorarzahlang, trotz konkludent abgegebener Verrechnungserklärung - Gutheissung der Schadenersatzklage - Aufhebung wegen angeblich fehlendem Nachweis der Sorgfaltspflichtverletzung.
- m) Pikantes Detail: Präsident des Aargauer Obergerichts war Adrian Brunner, der Präsident des Bezirksgerichts Kulm war, welches das Fehltrail vom 28.10.2003 zu verantworten hatte. Es macht sehr den Anschein, dass der Beschwerdeführer am Obergericht auch deswegen gescheitert ist, weil das Obergericht es nicht zulassen wollte, dass wegen des Fehltrails vom 28.10.2003 jemand geradestehen muss.
- n) Der Fall ist absolut vergleichbar mit jenem, den der EUGMR vor wenigen Jahren zu beurteilen hatte, als ein asbestgeschädigtes Opfer vor den Schweizer Gerichten mit seinem Schadenersatzanspruch wegen angeblicher Verjährung unterlegen ist, weil der Krankheitsausbruch bzw. -nachweis erst nach Eintritt der Verjährung möglich war. Das geht in einer zivilisierten Rechtsordnung nicht.
- o) In BGE 141 III 363 (S. 552) hat das Bundesgericht die Dokumentationspflicht eines Arztes bestätigt, nur für einen Anwalt soll diese nicht gelten? Und gemäss BGE 4A_53/2008 E.2.2. verletzt ein Anwalt seine Sorgfaltspflichten, wenn er seinen Klienten offensichtlich guten Erfolgchancen vom Weiterzug abhält (in AR 2015 S. 463 S. 560).

Art. 3 EMRK

Der Beschwerdeführer wurde psychisch und wirtschaftlich-materiell (physisch) gefoltert:

- a) Wenn ein Bürger, wie im vorliegenden Falle, den Glauben an die Gerechtigkeit, den Glauben an den Rechtsstaat und die Rechtssicherheit - insbesondere das Vertrauen in die Justiz - verliert, dann ist dies eine Folter.
- b) Die Veräppelung eines Bürgers mit formell-prozessualen Argumenten ist eine psychische Folter.
- c) Eine materiell-wirtschaftlich Folter ist, wenn ein Bürger eine Nichtschuld zahlen muss, und der Staat mit seinem Justizwesen dabei noch hilft, insbesondere dann, wenn der Staat sogar daran festhält, dass unrechtmässig Bereicherte ihre Bereicherung nicht zurückgeben müssen.

- d) Wenn der Staat die Revision nicht zulassen will, dann muss er für offensichtliche Sorgfaltspflichtverletzungen - wie hier der Anwältin - die Schadenersatzpflicht zulassen, wie dies in zwei überzeugenden Urteilen vom Bezirksgericht Muri festgestellt worden ist.
- e) Die entschädigungslose Enteignung ist eine Folter.
- e) Mehr noch, wenn der Beschwerdeführer auf allen Prozesskosten (vgl. die Urteile) sitzen bleibt, und sein Vermögen in seinem Kampf für seine gerechte Sache verliert, kommt auch dies einer Folter gleich.
- g) Einem Bürger, der - wie vorstehend beschrieben - den Zugang zum Recht und zur Gerechtigkeit auf diese Weise verwehrt wird, wird das letzte Stück an Menschenwürde genommen, nämlich den Glauben an seinen Rechtsstaat und die Gerechtigkeit. Mit der Menschenwürde verbunden ist, dass Unrecht korrigiert und damit verbundene Vermögensverluste korrigiert werden.
- h) Der Beschwerdeführer wurde krank, er erlitt ein Burnout. Die Gesundheitsschädigung, der Verlust seines Berufes und seines Geschäftes stellen ebenfalls psychische Folter dar.

Aarau, 27. Dezember 2019 / HMW
